

RS UVS Niederösterreich 1993/06/04 Senat-HO-92-015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.1993

Beachte

VwGH vom 24.11.1993, 93/02/0170, Beschwerde als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

Das Tatbild der Inbetriebnahme ist bereits mit dem Ingangsetzen des Motors verwirklicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at